

# STADT NORDEN

## Sitzungsvorlage

	Wahlperiode 2016 - 2021	Beschluss-Nr: <b>0610/2018/1.1</b>	Status öffentlich
<b><u>Tagesordnungspunkt:</u></b> 3. Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung vom 09.12.2014			
<b><u>Beratungsfolge:</u></b>			
10.09.2018	Finanz- und Personalausschuss		öffentlich
12.09.2018	Verwaltungsausschuss		nicht öffentlich
18.09.2018	Rat der Stadt Norden		öffentlich
<b><u>Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:</u></b> Herr Wilberts		<b><u>Organisationseinheit:</u></b> Finanzen	

### Beschlussvorschlag:

**Die 3. Änderungssatzung vom 18.09.2018 der Zweitwohnungssteuersatzung vom 09.12.2014 in der Fassung vom 24.10.2017 wird beschlossen.**

BÜ	StR	FB	RPA	FD	Erarbeitet von:

## Finanzen

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Betrag:	rund 71.000 € <u>Mehrertrag</u>
	Nein <input type="checkbox"/>		
Hh-Mittel stehen im Haushaltsjahr 201	Ja <input type="checkbox"/>	Produkt-Nr.:	611-01 <u>Gemeindesteuern</u> <u>Konto: 3034</u>
zur Verfügung	Nein <input type="checkbox"/>	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)	
Folgejahre	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)	
Folgekosten einschl. Abschreibungen/Sonderp.	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)	
Außerordentl. Aufwend./ Erträge (z.B. Verkauf unter/über Restwert)	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)	
Hat diese Entscheidung konsolidierende Wirkung für den Haushalt?	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	(welche? s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)	

## Personal

Personelle Auswirkungen	Ja <input type="checkbox"/>	<hr/>
	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	(s. ggfls. auch Erläuterungen in der Sach- und Rechtslage)

## Strategische Ziele

1. Wir positionieren Norden als Wirtschafts- und Tourismusstandort unter Nutzung der vorhandenen Stärken.
  2. Wir entwickeln die Stadtverwaltung von einem Dienstleister zu einem Impulsgeber für das Gemeinwesen.
  3. Wir fördern bürgerschaftliches Engagement und Eigenverantwortung für die Entwicklung der Stadt.
  4. Wir schaffen positive Lebensperspektiven für alle Altersgruppen und sichern die Lebensqualität durch eine gute soziale Infrastruktur und ein bedarfsorientiertes Bildungsangebot für Jung und Alt.
  5. Wir bieten und erhalten die Natur- und Kulturlandschaft und sichern diese durch nachhaltige Konzepte.
  6. Wir stärken Norden als Mittelzentrum.
- (Bitte ankreuzen, welchen Zielen die vorgeschlagene Maßnahme dient; bei Bedarf ggfls. in der Sach- und Rechtslage gesondert erläutern.)
- Was wollen wir mit dieser Entscheidung erreichen? (Kurze Beschreibung des Ziels)
- Andere Ziele:

### **Sach- und Rechtslage:**

Die von der Stadt Norden seit dem 01. Juli 1984 erhobene Zweitwohnungssteuer wurde vom Rat der Stadt Norden mit Beschluss vom 09.12.2014 zum 01.01.2015 umgestellt - weg von der bisherigen Berechnung auf Basis des jährlichen Mietaufwandes mittels mehrerer pauschalierter Steuerstufen mit jeweils einer Mindestbetrags- und einer Höchstbetragsstufe hin zu einer linearen/proportionalen Besteuerung mit einem für alle Steuerpflichtigen einheitlichen Steuersatz von 7%.

Der Zweitwohnungssteuersatz ist durch Beschluss des Rates der Stadt Norden vom 24.10.2017 ab dem 01.01.2018 mit einem Steuersatz von 8 % festgelegt worden. Dieser Steuersatz stellt an der ostfriesischen Nordseeküste aktuell den günstigsten Steuersatz dar.

Die Anzahl der Zweitwohnungssteuerveranlagungen ist nochmals leicht angestiegen. Die Stadt Norden möchte die Ausbreitung weiterer Zweitwohnungen nicht weiter begünstigen. Die Verwaltung schlägt vor, die Zweitwohnungssteuer zum 01.01.2019 um einen Prozentpunkt auf 9 % anzuheben.

Die vorgeschlagene Erhöhung der Zweitwohnungssteuer bedeutet für die Zweitwohnungsinhaber tatsächlich eine Erhöhung der Steuerlast um rund 12,5 Prozent.

Die Höhe des Steuersatzes ist verwaltungsgerichtlich nicht angreifbar.

Die Zweitwohnungssteuersatzung ist in folgenden Regelungen redaktionell anzupassen:

- In § 2 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „neben“ ersetzt durch das Wort „außerhalb“. Die Satzungsbestimmung lautet dann: „Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die jemand außerhalb seiner Hauptwohnung für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienangehörigen verfügen kann, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken.“

#### Begründung:

Das Wort „neben“ bedeutet in der rechtlichen Bewertung, dass der Zweitwohnungsinhaber sowohl die Hauptwohnung als auch die Zweitwohnung innehaben müsste, um zweitwohnungssteuerpflichtig zu sein. Das Wort „neben“ durch das Wort „außerhalb“ zu ersetzen, hat bezüglich der Zweitwohnungssteuerpflicht die Folge, dass der Zweitwohnungsinhaber jetzt nur die Zweitwohnung innehaben muss.

- Nach § 2 Abs. 3 Satz 1 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

„In diesem Sinne gilt als Wohnung jeder umschlossene Raum, der mindestens über ein Fenster, Elektro- oder eine vergleichbare Energieversorgung, eine Trinkwasserversorgung sowie eine Toilette, zumindest in vertretbarer Nähe, verfügt und damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet ist“.

#### Begründung:

Die Neufassung obiger Regelung entspricht der aktuellen Rechtsprechung.

Die bisherigen Sätze 2 und 3 dieser Vorschrift werden zu Sätze 3 und 4.

- § 2 Abs. 4 wird gestrichen, § 2 Abs. 5 wird zu § 2 Abs. 4.
- In § 3 Absatz 6 Stufe 1 werden die Worte „Eigenvermietung mit mehr als 250 Vermietungstagen“ ersetzt durch die Worte „Vermietung ab 250 Vermietungstagen“, in § 3 Absatz 6 Stufe 2 und Stufe 3 wird das Wort „Eigenvermietung“ ersetzt durch das Wort „Vermietung“.

Begründung:

Klarstellung, dass sowohl die Eigenvermietung als auch die Vermietung durch einen Vermittler in Betracht kommt.

- In § 8 (Steuerbefreiungen) werden die Worte „Die berufsbedingte“ ersetzt durch die Worte „Die aus beruflichen Gründen überwiegend genutzte“, so dass die Regelung wie folgt lautet: „Die aus beruflichen Gründen überwiegend genutzte Zweitwohnung eines nicht dauernd getrenntlebenden Verheirateten bzw. Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, dessen eheliche bzw. lebenspartnerschaftliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, unterliegt nicht der Steuerpflicht“.

Begründung:

Die bisherige Regelung lässt es zu, dass grundsätzlich auch eine nebenberuflich gehaltene Wohnung von der Zweitwohnungssteuer befreit wäre. Befreit werden von der Zweitwohnungssteuer soll aber nur die hauptberuflich (überwiegend genutzte) Zweitwohnung. Mit dieser einschränkenden Formulierung möchte die Verwaltung u.a. dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Oktober 2005 –1 BvR 1232/00- Rechnung tragen.

- In § 9 (Datenverarbeitung) wird Abs. 1 Satz 1 ersetzt durch folgende Fassung:

Die Stadt Norden kann zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Zweitwohnungssteuer im Rahmen dieser Satzung die erforderlichen personenbezogenen und grundstückbezogenen Daten gemäß der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG), jeweils in Kraft getreten am 25. Mai 2018, in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erheben bei:

Begründung:

Neuregelung aufgrund des neuen Datenschutzrechts

**Anlagen:**

- 3. Änderungssatzung vom 18.09.2018 der Zweitwohnungssteuersatzung vom 09.12.2014 in der Fassung vom 24.10.2017
- Bisher gültige Zweitwohnungssteuersatzung vom 09.12.2014, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 24.10.2017